

# VEREINSSATZUNG

TSV IFA Chemnitz e.V.

Stand: 13.06.2022



## INHALTSVERZEICHNIS

### I. ALLGEMEINES

1. Name, Sitz und Vereinsfarben
2. Zweck und Aufgaben
3. Gemeinnützigkeit
4. Grundsätze und Werte
5. Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes
6. Verbandszugehörigkeit
7. Geschäftsjahr, Haushalts- und Wirtschaftsführung

### II. MITGLIEDSCHAFT

8. Mitglieder
9. Erwerb der Mitgliedschaft
10. Rechte der Mitglieder
11. Pflichten der Mitglieder
12. Vereinsstrafen
13. Beendigung der Mitgliedschaft
14. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

### III. VEREINSORGANE

15. Vereinsorgane
16. Mitgliederversammlung
17. Abstimmung
18. Wahlen
19. Anträge an die Mitgliederversammlung
20. Virtuelle, Hybride Mitgliederversammlung  
schriftliches Umlaufverfahren
21. Präsidium
22. Vorstand

23. Vereinsrat
24. Vereinsjugend
25. Abteilungen
26. Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder,  
Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit
27. Kassenprüfung
28. Vereinsordnungen

### IV. SONSTIGES

29. Datenschutz
30. Haftung des Vereins, seiner Organe und  
Mitglieder
31. Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
32. Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

## I. ALLGEMEINES

### 1. Name, Sitz und Vereinsfarben

- 1) Der Sportverein TSV IFA Chemnitz e. V. ist Rechtsnachfolger der am 04. Juli 1949 gegründeten BSG IFA Chemnitz, später umbenannt in BSG „Motor IFA“.
- 2) Der Sportverein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- 3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Chemnitz unter der laufenden Nummer VR 215 eingetragen.
- 4) Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
- 5) Das Vereinszeichen sieht wie folgt aus:
- 6) Die Internetadresse lautet: [www.tsv-ifa-chemnitz.de](http://www.tsv-ifa-chemnitz.de)



- c) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen, Turnieren und Vorführungen
- d) die Organisation und Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- e) die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports
- f) die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit
- i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- j) die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten

### 2. Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Dazu gehört auch die Förderung der Idee des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und Menschen mit und ohne Behinderung.
- 2) Der Verein verfolgt insbesondere den Zweck der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.
- 3) Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Organisation und Durchführung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Alters- und Leistungsklassen
  - b) die Organisation und Durchführung von sportspezifischen Veranstaltungen

### 3. Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn es handelt sich um den Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen.
- 4) Der Verein ist berechtigt, für die Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5) Zur Erreichung des Vereinszwecks darf der Verein im Rahmen des § 58 der Abgabenordnung Vermögen ansammeln.

#### **4. Grundsätze und Werte**

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- 3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- 4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Äußerungen, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- 5) Wählbar in ein Amt sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

#### **5. Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes**

- 1) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und

seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

#### **6. Verbandszugehörigkeit**

- 1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsens e.V. und des Stadtsporthubs Chemnitz e.V. und erkennt deren Satzungen, Statuten und Ordnungen an.
- 2) Die Abteilungen sind Mitglied in ihren jeweiligen sportartspezifischen Fachverbänden. Sie erkennen deren Satzungen, Statuten und Ordnungen an und unterwerfen sich den Entscheidungen und Beschlüssen der Organe dieser Verbände.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann das Präsidium den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

#### **7. Geschäftsjahr, Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird durch die Geschäfts- und Finanzordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand beschlossen und vom Präsidium bestätigt.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 8. Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern (natürliche Personen, die im Verein regelmäßig Sport ausüben, Trainer und Schiedsrichter)
  - b) passiven Mitgliedern (natürliche Personen, die im Verein keinen Sport ausüben)
  - c) Ehrenmitgliedern (Mitglieder, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben)
  - d) Gastmitgliedern (Mitglieder, die ihre Hauptmitgliedschaft in einem anderen Verein innerhalb des Landessportbundes Sachsen e.V. haben. Sie haben kein Stimmrecht.)
  - e) Fördermitgliedern (Personengesellschaften, natürliche oder juristische Personen und Vereine. Sie haben kein Stimmrecht.)

### 9. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, d.h. per Brief oder E-Mail auf dem dafür vorgesehenen Vordruck oder durch das Ausfüllen des Aufnahmeantrags auf der Homepage des Vereins. Bei minderjährigen Bewerbern bedarf der Aufnahmeantrag der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welcher der unter § 8 genannten Mitgliederkategorie und welcher Abteilung des Vereins der Bewerber angehören will.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

- 4) Über den Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern entscheidet vorläufig der jeweilige Leiter der Abteilung/Sportgruppe. Über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium abschließend. Die Entscheidung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, sie bedarf aber keiner Begründung.
- 5) Nach Zugang der Aufnahmebestätigung wird die Mitgliedschaft wirksam. Gleichzeitig wird die in der Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 6) Mitglieder, die sich um den Verein oder dessen Förderung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums, des Vorstandes oder des Vereinsrates zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 7) Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.

### 10. Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben und an Veranstaltungen des Vereins beziehungsweise der Abteilungen, denen es angehört, teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benutzen.
- 3) Die Rechte der Vereinsmitglieder sind wie folgt geregelt:
  - a) Aktive und passive Mitglieder ab 6 Jahre besitzen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Sie besitzen kein Stimm-, Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, diese können aber jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
  - b) Aktive und passive Mitglieder ab 16 Jahre besitzen ein Stimm-, Antrags- und Rederecht

sowie alle weiteren mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.

- c) Passive Mitglieder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, Gastmitglieder, Fördermitglieder, sowie Ehrenmitglieder, die keine passiven oder aktiven Mitglieder sind, besitzen kein Stimm-, Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

### **11. Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und Organisationsregeln (auch die der Fachverbände) sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins und der durch diese eingesetzten Personen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Zweck und das Interesse des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Ihr Verhalten soll so sein, dass das Ansehen des Vereins gewahrt bleibt.
- 3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.
- 4) Die Mitglieder sollen in angemessenem Umfang bei der Pflege und Wartung der Anlagen und Einrichtungen behilflich sein und bei Veranstaltungen des Vereins mitwirken.
- 5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den festgelegten Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu entrichten.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren,

- c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

- 7) Jedes Vereinsmitglied und Vereinsorgan unterliegt der in dieser Satzung geregelten Vereinsstrafbarkeit.
- 8) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen, zwischen Mitgliedern und den Vereinsorganen, sowie zwischen Vereinsorganen untereinander sollen vereinsintern geregelt werden. Deshalb ist jedes Mitglied verpflichtet, im Falle eines derartigen Streits, den es durch staatliche Instanzen klären lassen will, vorher den Vorstand anzurufen.

Erst wenn diesem eine Beilegung und Regelung des Streits nicht gelingt, darf der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

Hiervon unberührt bleibt der ordentliche Rechtsweg bei Auseinandersetzungen, die eine Straftat zum Gegenstand haben, wie auch bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten.

### **12. Vereinsstrafen**

- 1) Bei Verstößen, wie unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten sowie Verstöße gegen die Vereinssatzung und gegen sonstige verbindliche Regeln des Vereins, kann das Präsidium folgende Strafen festlegen und vollziehen:
  - a) Verwarnung
  - b) zeitweiliger Ausschluss von einem Vereinsamt
  - c) befristeter Ausschluss von den Vereinseinrichtungen
  - d) Ausschluss aus dem Verein (§ 9.5)
  - e) befristeter Ausschluss aus dem Verein
  - f) Geldstrafen bis zu 500,- Euro
- 2) Geldstrafen nach Ziffer 12, Absatz 1, Buchstabe f) sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

### 13. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- 2) Eine Kündigung kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Für aktive Mitglieder gelten keine Fristen.
- 3) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds oder bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters, die elektronische Form ist ausgeschlossen. Sie hat an den Leiter der Abteilung/Sportgruppe, an die Geschäftsstelle oder an das Präsidium zu erfolgen.
- 4) Die Mitgliedschaft ist ebenfalls beendet, wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.
- 5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen

- a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung Ordnungen oder Interessen des Vereins;
- b) bei grob unsportlichem Verhalten;
- c) bei unehrenhaftem Verhalten, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Äußerungen, innerhalb oder außerhalb des Vereins, wobei außerhalb des Vereins durch das unehrenhafte Verhalten ein eindeutiger Bezug zu dem Verein und/oder seinen Kennzeichen hergestellt worden sein muss;
- d) wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt, bzw. diese missachtet hat. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung minderjährigen

Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

- e) bei anderem vereinsschädigendem Verhalten.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Verein gehörende Gegenstände und Geldbeträge herauszugeben. Soweit Geld des Vereins verwaltet wurde, ist auf Verlangen Rechnung zu legen.
- 7) Ausscheidende Mitglieder haben unabhängig des Beendigungszeitpunkts keinerlei Ansprüche gegen den Verein auf vollständige oder teilweise Rückvergütung Ihrer Mitgliedsbeiträge.
- 8) Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch automatisch jede Zugehörigkeit zu einem Organ des Vereins.

### 14. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und laufende Beiträge zu zahlen.

Sie richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Höhe der Gebühren und Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsweise und Fälligkeit werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Die Beitrags- und Gebührenordnung wird durch den Vorstand erlassen und vom Präsidium bestätigt.

- 2) Die Abteilungen haben die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Vorstand, einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag zu erheben. Weiterhin können sie zusätzliche Beiträge für einzelne Angebote oder Leistungen erheben, wenn das Mitglied diese Leistungen in Anspruch nehmen möchte.
- 3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können einmal pro Jahr Umlagen erhoben werden. Die Höhe einer Umlage darf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages eines Mitgliedes nicht übersteigen.  
Umlagen können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Von dieser Umlage sind aktive und passive Mitglieder unter 16 Jahren befreit.
- 4) Ehrenmitglieder können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
- 5) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

### III. VEREINSORGANE

#### 15. Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) das Präsidium,
  - c) der Vorstand,
  - d) der Vereinsrat,
  - e) die Jugendversammlung

#### 16. Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Sportvereins im Sinne des § 32 BGB.
- 2) Teilnahme- und stimmberechtigt sind Mitglieder des Vereins nach einer dreimonatigen Mitgliedschaft, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht im Verzug mit der Beitragszahlung sind. Außer bei Bankeinzug ist die Beitragszahlung vom Mitglied nachzuweisen.
- 3) Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr bis spätestens 30. November durchzuführen. Sie wird durch das Präsidium terminiert. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen wird durch das Präsidium vorgeschlagen. Einladungen zu Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Versammlung versandt. Die Einladung beinhaltet den Termin, den Ort und die Tagesordnung der jeweiligen Versammlung. Die Einladung erfolgt per Brief, als Aushang, als Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder als E-Mail. Als Datum gilt der Einlieferungsbeleg der Post, das Aushangs- bzw. Veröffentlichungsdatum oder der Sendevermerk der E-Mail.
- 4) Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder, auf Beschluss des Präsidiums oder des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung der

außerordentlichen Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zur Kenntnis zu geben.

In der Ordentlichen Mitgliederversammlung geklärt oder beschlossene Angelegenheiten können nicht Anlass zur Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

Eine Abberufung von Gremienmitgliedern kann anlässlich einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung nach vorheriger Mitteilung des entsprechenden Tagesordnungspunktes an die Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- 5) Zum Versammlungspräsidium gehören die Präsidiumsmitglieder, sowie die Vorsitzenden aller Gremien. Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten geleitet. Das Präsidium kann ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmen.

Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorstand organisiert und schriftlich protokolliert. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Versammlungspräsidiums zu unterzeichnen.

- 6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane und der Kassenprüfer,
  - b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Entlastung des Präsidiums,
  - f) Entlastung des Vorstandes,
  - g) Beschlussfassung über Sonderumlagen der Mitglieder,
  - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums,
  - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,

- j) Beschlussfassung über den Beitritt zu sowie der Fusion mit anderen Vereinen
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- l) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern.

### **17. Abstimmung**

- 1) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Änderungen der Satzung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 3) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 4) Das Stimmrecht kann nur persönlich mit einer Stimme ausgeübt werden. Abgestimmt wird per Handzeichen oder per Stimmkarte. Beschließt die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag.

### **18. Wahlen**

- 1) Der Verein gibt sich eine von demokratischen Grundsätzen verpflichtende Wahlordnung, die vom Vorstand verabschiedet und vom Präsidium bestätigt wird. Sie ist kein Satzungsbestandteil.
- 2) Die Kandidatur für ein Gremium setzt die Mitgliedschaft, das persönliche Stimmrecht, die Einverständniserklärung des Kandidaten voraus. Die Bewerbungen sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidium anzuzeigen. Die Kandidatur für ein

zweites Gremium ist ausgeschlossen. Bewerber für die Wahl zum Präsidium und Vorstand, denen zum Zeitpunkt der Kandidatur im Rahmen ihrer Gremienmitgliedschaft in einer vorangegangenen Amtsperiode des Präsidiums oder Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Entlastung nicht ausgesprochen oder verweigert wurde, sind zur Wahl so lange nicht zugelassen, bis dem Gremium für diese Amtsperiode/-n Entlastung erteilt wurde.

- 3) Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen. Die Kandidaten sind mit einfacher Mehrheit der für sie abgegebenen Stimmen gewählt.
- 4) Jedes Amt endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, der Abberufung oder des Rücktritts.
- 5) Jedes Mitglied eines Gremiums kann mit einer Frist von vier Wochen sein Mandat bei schriftlicher Angabe seiner Gründe gegenüber dem Präsidium niederlegen.

### **19. Anträge an die Mitgliederversammlung**

- 1) Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Sie sind beim Vorstand einzureichen. Die Anträge müssen begründet sein und bedürfen der Schriftform.
- 2) Anträge an die Mitgliederversammlung, die Wahlen, Abwahlen, Abberufungen der Gremien und Entlastungen von Präsidium und Vorstand, sowie Anträge zu Änderungen der Satzung sind spätestens vier Wochen ab Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung behandelt werden. Anträge, welche das Verfahren der Mitgliederversammlung betreffen, sind während der Versammlung jederzeit zulässig.

- 3) Während der Mitgliederversammlung können Sachanträge nur mit einer Dreiviertelmehrheit auf der Tagesordnung ergänzt werden.

## **20. Virtuelle, Hybride Mitgliederversammlung, schriftliches Umlaufverfahren**

- 1) Das Präsidium kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Präsidiums haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 2) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- 3) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 4) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 5) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden.
- 6) Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind:  
  
das Präsidium, der Vorstand, die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen
- 7) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an das Präsidium zu richten. Das Präsidium hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des Präsidiums das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- 8) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein maßgeblich. Das Präsidium bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- 9) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen

nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekanntzumachen.

- 10) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

## 21. Präsidium

- 1) Das Präsidium ist im Sinne des § 26 BGB der Vorstand des Vereins und besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
- 2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Das Präsidium kann für herausgehobene Aufgaben Beauftragte im Sinne § 30 BGB ernennen. Die Aufgaben und der Umfang der Befugnisse regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins.
- 5) Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den 1. Vizepräsidenten, einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind

innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

- 6) Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren.
- 7) Registereintragungen von Satzungsänderungsanträgen sind unverzüglich, spätestens aber sechs Wochen nach Beschluss der Änderung auf Veranlassung des Präsidiums zu beantragen.
- 8) Die Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein jeweils einzeln.  
  
Zum Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 2.500 Euro ist die Zustimmung eines weiteren Mitgliedes des Präsidiums erforderlich.
- 9) Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
- 10) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vereinsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

## 22. Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:
  - a) die Mitglieder des Präsidiums,
  - b) der Geschäftsstellenleiter,
  - c) sowie mindestens drei, maximal sieben gewählte Vorstandsmitglieder.
- 2) Der Geschäftsstellenleiter nach Absatz 1, Buchstabe b) wird vom Präsidium bestellt. Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1, Buchstabe c) werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Der Vorstand unterstützt das Präsidium bei der Geschäftsführung des Vereins und hat dahinüber hinaus folgende Aufgaben:
  - a) Erstellung des Finanzplanes und evtl. Nachträge,
  - b) Organisation der Mitgliederversammlung,
  - c) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
  - d) Mitwirkung bei der Erstellung und Beschluss von Ordnungen,
- 4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Die Aufgaben und der Umfang der Befugnisse regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins.
- 5) Der Vorstand kann den Abschluss von Rechtsgeschäften ab 10.000 Euro durch das Präsidium von seiner Einwilligung abhängig machen
- 6) Ordentliche Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

- 7) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 8) Jedes Mitglied kann beim Vorstand Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften unterbreiten. Das Präsidium prüft die vorgeschlagenen Personen anhand von Kriterien, welche in der Ehrenordnung niederzulegen sind. Sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, soll die Mitgliederversammlung über die beschriebenen Ernennungen entscheiden. Das Präsidium darf Personen mit der Ehrennadel des Vereins

auszeichnen. Zuvor soll jedoch in einer Gremienversammlung darüber entschieden werden.

- 9) Der Vorstand berichtet den Mitgliedern mindestens alle drei Monate in geeigneter Form über die Gestaltung des Vereinslebens.
- 10) Der Vorstand informiert über den Inhalt wichtiger Vereinsdokumente in geeigneter Form. Die Veröffentlichung erfolgt auf Veranlassung des Präsidiums innerhalb von acht Tagen nach Verabschiedung.
- 11) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 12) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vereinsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

### **23. Vereinsrat**

- 1) Der Vereinsrat berät und unterstützt den Vorstand. Ihm gehören an:
  - a) ein Präsidiumsmitglied,
  - b) die Leiter der Abteilungen und Sportgruppen,
  - c) der Vorsitzende der Jugend,
  - d) weitere Mitglieder (ohne Stimmrecht).

Die Abteilungsleiter haben die Interessen ihrer Abteilungen in den Sitzungen des Vereinsrats wahrzunehmen, über alle zu behandelnden Angelegenheiten mit zu beraten und abzustimmen, über allem aber die Gesamtinteressen des Vereins zu beachten.

- 2) Der Vorsitz im Vereinsrat wird von den Abteilungsleitern im Turnus wahrgenommen und wechselt jeweils zum 01. Januar und 01. Juli eines Jahres.

- 3) Der Vereinsrat kann hierzu andere Mitglieder hinzuziehen, die in dieser Sitzung jedoch keine Stimme haben.
- 4) Der Vorstand hat den Vereinsrat über wichtige Angelegenheiten, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander oder den Verein als Gesamtheit betreffen, Bericht zu erstatten und diese zur Beschlussfassung vorzulegen. Beschlüsse des Vereinsrats haben empfehlenden Charakter, der Vorstand muss diese seinerseits behandeln und darüber beschließen.
- 5) Sitzungen des Vereinsrates finden mindestens einmal im Quartal statt. Sie werden durch den Vorsitzenden des Vereinsrates einberufen. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrzahl der Mitglieder des Vereinsrates anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

## **24. Vereinsjugend**

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) die Jugendversammlung,
  - b) der Jugendvorstand und
  - c) der Vorsitzende der Jugend.

Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Vereinsrates.
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **25. Abteilungen**

- 1) Die Abteilungen werden von den Mitgliedern gebildet, die sich den Abteilungen zur aktiven oder passiven Unterstützung der betriebenen Sportart anschließen.
- 2) Aufgabe der Abteilung ist die Durchführung des Sportbetriebes nach den jeweiligen Regeln des Fachverbandes in eigener Verantwortung. Die Abteilungen tragen die durch den Sportbetrieb entstehenden Kosten - mit Ausnahme der allgemeinen Unterhaltung der Sportplätze und der dort fest installierten Sportgeräte und Einrichtungen, soweit sie im Eigentum oder im Wege der Gebrauchsüberlassung durch die Stadt im Besitz des Vereins sind - und andere abteilungsbedingte Kosten selbst.
- 3) Die Abteilungen unterliegen der Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins. Einnahmen und Ausgaben erfolgen unter Beachtung der für die Vereine maßgeblichen steuerlichen Vorschriften. Haushalte und die geprüften Jahresrechnungen sind dem Vorstand bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zuzuleiten.
- 4) Die Abteilungen werden von der Abteilungsleitung geführt, die sich mindestens aus drei Mitgliedern zusammensetzt.

- 5) Die Abteilungen führen jährlich mindestens eine Abteilungsversammlung durch. Sie muss bis spätestens zum 30. November eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder ab 16 Jahren, für Mitglieder unter 16 Jahren ist jeweils ein gesetzl. Vertreter stimmberechtigt. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Eine Durchschrift ist an den Vorstand weiterzuleiten.
  - 6) Über die Neugründung, Eingehen von Spielgemeinschaften oder Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Abteilungsleitung.
  - 7) Weiteres regeln die Geschäfts- und Finanzordnung sowie die Abteilungsordnung.
- 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident.
  - 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

## **26. Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinn § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig.

- 3) Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 7) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins.

## **27. Kassenprüfung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei geschäftsfähige Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Arbeit des Kassierers zu überwachen, die Rechnungen auf ihre Ordnungsmäßigkeit einmal im Jahr zu prüfen und das Recht, jederzeit unangemeldet

Rechnungsprüfungen durchzuführen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

- 3) Über die Durchführung jeder Kassenprüfung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern und dem Kassierer unterzeichnet werden muss.

## **28. Vereinsordnungen**

- 1) Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen nach Bestätigung im Präsidium zu erlassen, die für die Mitglieder bzw. den angesprochenen Personenkreis verbindlich sind. Mit diesen Vereinsordnungen sind wesentliche Satzungsinhalte auszugestalten bzw. zu erläutern und Transparenz für die Mitglieder über Abläufe im Verein zu erreichen.
- 2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Folgende Vereinsordnungen können mit folgendem Geltungsbereich und Verfahren erlassen, geändert bzw. aufgehoben werden:
  - a) Geschäftsordnung für alle funktionalen Organe des Vereins
  - b) Finanzordnung für alle funktionalen Organe des Vereins
  - c) Beitrags- und Gebührenordnung für alle Vereinsmitglieder und funktionalen Organe
  - d) Wahlordnung für alle funktionalen Organe des Vereins
  - e) Ehrenordnung für alle Mitglieder
  - f) Jugendordnung für die Realisierung der Eigenverantwortung der Vereinsjugend
  - g) Abteilungsordnung für die Realisierung der Eigenverantwortung der Abteilungen
  - h) Ordnungen zur Nutzung vereinseigener Einrichtungen und Anlagen
- 4) Die Abteilungsleitungen können für ihren Verantwortungsbereich eigene Ordnungen auf der

Grundlage dieser Satzung und der Vereinsordnungen nach Bestätigung durch das Präsidium erlassen.

- 5) Der Vorstand hat über den Zeitraum des Erlasses, der Änderung bzw. Aufhebung von Vereinsordnungen nach Abstimmung im Präsidium zu entscheiden. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann die Erarbeitung Änderung bzw. Aufhebung von Vereinsordnungen mit 2/3 Mehrheit vom Vorstand verlangen.

## IV. SONTIGES

### 29. Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

### 30. Haftung des Vereins, seiner Organe und Mitglieder

- 1) Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### 31. Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen erfolgen.
- 2) Für die Abwicklung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist das Präsidium verantwortlich.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Chemnitz mit der Auflage es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Sportförderung zu verwenden.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Sportförderung zu verwenden hat.

### **32. Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenkonferenz am 13.06.2022 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- 4) Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Mitglied eines Vereinsorgan sind und/oder bereits ein Vereinsamt innehaben, bleiben bei Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied des Vereinsorgans und/oder Inhaber des Amtes. Klargestellt wird, dass die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder mit Inkrafttreten dieser Satzung Mitglieder des nunmehrigen Präsidiums sind.
- 5) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam.

Das Präsidium ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung mit Zustimmung des Vorstands einstimmig zu beschließen. Die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

